

**Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: [www.avsv.at](http://www.avsv.at)**

**Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger**

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verlautbart gemäß § 31 Abs. 3 Z 12 lit. b ASVG:

**7. Änderung der Arzneyspezialitäten, die dem Gelben Bereich des Erstattungskodex unterliegen, bei denen die ärztliche Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes durch eine nachfolgende Kontrolle der Einhaltung der bestimmten Verwendung ersetzt werden kann**

Die Arzneyspezialitäten, die dem Gelben Bereich des Erstattungskodex unterliegen, bei denen die ärztliche Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes durch eine nachfolgende Kontrolle der Einhaltung der bestimmten Verwendung ersetzt werden kann, Amtliche Verlautbarung im Internet Nr. 116/2004, werden wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender § 10 angefügt:

**„Inkrafttreten der 7. Änderung**

**§ 10.** Die 7. Änderung der Arzneyspezialitäten, die dem Gelben Bereich des Erstattungskodex unterliegen und bei denen die ärztliche Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes durch eine nachfolgende Kontrolle der Einhaltung der bestimmten Verwendung ersetzt werden kann, tritt mit 1. Juni 2007 in Kraft.“

2. Die Anlage gemäß § 1 Abs. 2 wird wie folgt fortgesetzt:

Arzneyspezialität	Menge	ATC-Code	mit Wirkung vom
<b>Fluconazol “Alternova” 50 mg Filmtabl.</b>	7 St.	J02AC01	1.6.2007
<b>Fluconazol “Alternova” 100 mg Filmtabl.</b>	7 St.	J02AC01	1.6.2007
<b>Fluconazol “Alternova” 200 mg Filmtabl.</b>	7 St.	J02AC01	1.6.2007

\*

Die 7. Änderung der Arzneyspezialitäten, die dem Gelben Bereich des Erstattungskodex unterliegen und bei denen die ärztliche Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes durch eine nachfolgende Kontrolle der Einhaltung der bestimmten Verwendung ersetzt werden kann, erfolgte mit Entscheidung des Hauptverbandes vom 23. April 2007.

Für den Hauptverband:

Laminger

Harteringer